

MUSEUMSVEREIN KRAUCHTHAL



Statuten

Inkraftsetzung: 01.01.2013

| Inhalt | Artikel | Seite |
|--|---------|-------|
| 1. Name, Sitz, Zweck und Ziele | | |
| 1.1 Name und Sitz | 1 | 3 |
| 1.2 Zweck | 2 | 3 |
| 1.3 Ziele | 2 | 3 |
| 2. Mitgliedschaft | | |
| 2.1 Mitglieder | 3 | 3 |
| 2.2 Pflichten | 4 | 3 |
| 2.3 Austritt und Ausschluss | 5 | 3 / 4 |
| 3. Finanzen | | |
| 3.1 Finanzierung | 6 | 4 |
| 3.2 Jahresbeitrag | 7 | 4 |
| 4. Organisation | | |
| 4.1 Organe | 8 | 4 |
| 4.2 Mitgliederversammlung | 9 | 4 |
| 4.3 Befugnisse der Mitgliederversammlung | 10 | 4 / 5 |
| 4.4 Stimmrecht | 11 | 5 |
| 4.5 Beschlussfassung, Mehrheiten | 12 | 5 |
| 4.6 Vorstand | 13 | 5 |
| 4.7 Befugnisse | 14 | 5 |
| 4.8 Beschlussfassung | 15 | 6 |
| 4.9 Vertretung | 16 | 6 |
| 4.10 Rechnungsrevisoren | 17 | 6 |
| 4.11 Vereinsjahr | 18 | 6 |
| 5. Schlussbestimmungen | | |
| 5.1 Auflösung und Liquidation | 19 | 6 |
| 5.2 Inkrafttreten | 20 | 6 |

1. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Artikel 1

1.1 Name und Sitz

Der "Museumsverein Krauchthal" ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Krauchthal BE. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine gewinnorientierten Ziele.

Artikel 2

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt Betrieb und Förderung des Museums Krauchthal und des dazugehörigen Sandsteinpfads im Sinne der ethischen Richtlinien des internationalen Museumsrates (ICOM). Als ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Institution bereichert das Museum das kulturelle Leben der Gemeinde Krauchthal. Mit dem Betrieb des Museums fördert der Verein die Kenntnis und das Verständnis von Geschichte und Brauchtum. Seine Aktivitäten regen zur Auseinandersetzung mit Vergangenheit und Gegenwart an.

1.3 Ziele

Seine Ziele verfolgt der Verein durch:

- das gezielte Sammeln, Bewahren und Dokumentieren des dörflich-ländlichen Kulturgutes der Gemeinde Krauchthal und des Thorbergs
- die Gestaltung und den Unterhalt einer Dauerausstellung sowie regelmässiger Sonderausstellungen
- ein Angebot an Veranstaltungen, die der lebendigen Vermittlung des kulturellen Erbes dienen. Dazu gehören Führungen und Rahmenveranstaltungen zu der jeweiligen Ausstellung.
- die Publikation von Erkenntnissen aus der Sammlungsbearbeitung

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

2.1 Mitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften werden.

Mitglied des Vereins wird, wer eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat und vom Vorstand aufgenommen worden ist. Der Vorstand kann ein Gesuch um Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht kein Rechtsmittel.

Artikel 4

2.2 Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich an die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu halten, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen, sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus bei der Organisation und Durchführung seiner Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums.

Artikel 5

2.3 Austritt und Ausschluss

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf die Hauptversammlung hin erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Statuten verletzen, das Ansehen des Vereins schädigen oder trotz erfolgter Mahnung den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen. Der Ausschluss ist auch aufgrund anderer wichtiger Gründe möglich.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

3. Finanzen

Artikel 6

3.1 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der Gemeinde Krauchthal im Rahmen einer Leistungsvereinbarung
- c.) Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- d.) Beiträgen öffentlicher und privater Institutionen
- e.) Gönner-, Sponsoring- und Fundraising-Erträgen

Aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein sind die Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7

3.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Organisation

Artikel 8

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 9

4.2 Mitgliederversammlung

Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Traktanden durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Traktanden, verlangt werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 10

4.3 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung der folgenden Geschäfte:

- a.) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands

- b.) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c.) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e.) Genehmigung des Voranschlages
- f.) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- g.) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h.) Entscheid über die Auflösung des Vereins
- i.) Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann ausschliesslich über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Artikel 11

4.4 Stimmrecht

Mitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über ein Stimmrecht.

Natürliche und juristische Personen besitzen je eine Stimme. Bei juristischen Personen wird diese durch eine dazu delegierte Person abgegeben.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Artikel 12

4.5 Beschlussfassung, Mehrheiten

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht zwingende Gesetzesvorschriften oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Im Fall von Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat die Präsidentin/der Präsident bzw. der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im Fall von Stimmgleichheit das Los.

Artikel 13

4.6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

- der Präsidentin, dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten
- der Sekretärin, dem Sekretär
- der Kassierin, dem Kassier
- der Leiterin, dem Leiter des Museum

Die Kumulation von Ämtern ist zulässig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung zulässig.

Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Artikel 14

4.7 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Buchführung
- e) strategische Weiterentwicklung und längerfristige Projekte des Vereins
- f) Organisation des Museums und Umsetzung des Leitbildes

- Artikel 15
- 4.8 Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident bzw. das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.
- Artikel 16
- 4.9 Vertretung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.
- Der Präsident/die Präsidentin nimmt Einsitz in die Kulturkommission der Einwohnergemeinde.
- Artikel 17
- 4.10 Rechnungsrevisoren Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Rechnungsrevisoren werden gestaffelt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.
- Den Rechnungsrevisoren ist jederzeit die Einsichtnahme in alle Vereins- und Kassenbücher berechtigt.
- Artikel 18
- 4.11 Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5. Schlussbestimmungen

- Artikel 19
- 5.1 Auflösung und Liquidation Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist, dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschliesst.
- Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Bleiben nach der Deckung des Fremdkapitals noch Vermögenswerte übrig, fallen diese der Einwohnergemeinde Krauchthal zu. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Artikel 20
- 5.2 Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 12. Dezember 2012 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

3326 Krauchthal, 12. Dezember 2012

MUSEUMSVEREIN KRAUCHTHAL

Präsident

Sekretär/in